

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

DVR 0059986

Fax 02742/9005/12785

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer

Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die

jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die

Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 10.12.2003

Ltg.-152/H-11/4-2003

W- u. F-Ausschuss

Beilagen

GS 4-P/VII/14

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Koranda		12929	9. Dezember 2003

Betrifft

Zentralklinikum St. Pölten, 2. Bauabschnitt – 1. Bauetappe, Funktions- und Bettentrakt für Herzchirurgie, Kardiologie und Neurochirurgie, Neu-, Zu- und Umbau, 2. Medizinische Abteilung, Neubau, medizinische Großgeräte, Erhöhung der Gesamtkosten

Hoher Landtag!

Von Seiten des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds wurde in der 18. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 16./24. Juni 1999 das Bauvorhaben „A. ö. Krankenhaus St. Pölten –

2. Bauabschnitt – 1. Bauetappe“, zur Planung freigegeben. Der Landtag von NÖ hat in seiner Sitzung am 24. Juni 1999 die projektvorbereitende Planung für das Vorhaben mit Planungskosten in der Höhe von insgesamt € 5.392.324,30 (Preisbasis 1. Juli 1998) ohne Ust inklusive der Zielplanung in der Höhe von € 290.691,34 grundsätzlich genehmigt. Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2001 den 60%igen Landesbeitrag für die projektvorbereitenden Planungskosten in der Höhe von € 5.101.632,96 (Preisbasis 1. Juli 1998) ohne Ust zugesichert, wobei projektierte Gesamtkosten in der Höhe von € 56.684.810,65 (Preisbasis 1. Juli 1998) ohne Ust zugrunde lagen.

Nach Abschluss der Planungsarbeiten wurden die erforderlichen Wettbewerbe durchgeführt und somit Gesamtkosten ermittelt, die zu 85 % auf Ausschreibungsergebnissen und zu 15 % auf Erfahrungswerten beruhen, ermittelt. Diese Gesamtherstellungskosten beliefen sich auf € 59.809.742,52 (Preisbasis 1. August 2001) ohne Ust auf.

Die Freigabe der Gesamtherstellungskosten in Höhe von € 59.809.742,52 (Preisbasis 1. August 2001) ohne Ust erfolgte in der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds vom 14. November 2001.

Der Grundsatzbeschluss für das Projekt „A. ö. Krankenhaus St. Pölten, 2. Bauabschnitt – 1. Bauetappe, Funktions- und Betten trakt für Herzchirurgie, Kardiologie und Neurochirurgie, Neu-, Zu- und Umbau“ wurde vom NÖ Landtag in der Sitzung am 13. Dezember 2001 gefasst.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Februar 2002 diese Kosten ebenfalls genehmigt.

Nunmehr haben sich im Rahmen des Bauvorhabens am Zentralklinikum St. Pölten die Projekterweiterungen, wie die Errichtung eines zweiten Herzkatheters, die Anschaffung medizinischer Großgeräte für die Funktionsstellen der Bauetappe 1 und der Neubau der 2. Medizinischen Abteilung mit allen begleitenden Maßnahmen in der Bauetappe 1 ergeben.

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds hat in der 36. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 15. Juli 2002 die Errichtung eines zweiten Herzkatheter am Zentralklinikum St. Pölten mit Gesamtinvestitionskosten von € 400.000,-- exklusive Gerätekosten (Preisbasis 1. August 2001) ohne Ust genehmigt.

In der 40. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds am 27. Februar 2003 wurde grundsätzlich die Umsetzung der Projekte II. Medizinische Klinik und Beschaffung der Großgeräte genehmigt. Diese Projekte sind in die Bauetappe 1 des 2. Bauabschnittes zu integrieren. Die Errichtung der II. Medizinischen Klinik hat in Übereinstimmung mit dem ÖKAP zu erfolgen.

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds hat in der 41. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 10. Juni 2003 die Projekterweiterungen der Bauetappe 1 mit Kosten in der Höhe von € 39.550.000,-- (Preisbasis 1. August 2001) ohne Ust genehmigt. Für die medizinischen Großgeräte für die Funktionsstellen der Bauetappe 1 wurden Gesamtkosten von € 11.050.000,-- (Preisbasis Jänner 2003) ohne Ust (entspricht € 10.820.000,-- auf Preisbasis 1. August 2001) sowie für die 2. Medizinische Abteilung Gesamtkosten in der Höhe von € 28.500.000,-- (Preisbasis 1. August 2001) ohne Ust freigegeben; die Gesamtkosten belaufen sich nunmehr auf € 99.520.000,-- (Preisbasis 1. August 2001) ohne Ust.

Das Vorhaben soll im Rahmen einer Kreditfinanzierung abgewickelt werden. Die daraus entstehenden Belastungen für das Landesbudget wollen der Beilage A entnommen werden.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1.

Die Aufstockung der Gesamtherstellungskosten – resultierend aus

- der Errichtung eines zweiten Herzkatheters mit Gesamtinvestitionskosten von € 400.000,-- exklusive Gerätekosten (Preisbasis 1. August 2001) ohne Ust sowie
- der Beschaffung von medizinischen Großgeräten für die Funktionsstellen der Bauetappe 1 mit Gesamtkosten von € 10.820.000,-- (Preisbasis 1. August 2001) ohne Ust und
- für die 2. Medizinische Abteilung mit Gesamtkosten von € 28.500.000,-- (Preisbasis 1. August 2001) ohne Ust

für das Investitionsvorhaben „Zentralklinikum St. Pölten, 2. Bauabschnitt – 1. Bauetappe, Funktions- und Bettentrakt für Herzchirurgie, Kardiologie und Neurochirurgie, Neu-, Zu- und Umbau, 2. Medizinische Abteilung, Neubau, medizinische Großgeräte“ mit geschätzten Gesamtkosten von € 99.520.000,-- (Preisbasis 1. August 2001) ohne Ust wird grundsätzlich genehmigt.

2.

Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, die Gewährung des 60 %-igen Landesbeitrages für die Gesamtherstellungskosten des Investitionsvorhabens zuzusichern. Die Ermächtigung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 70 Abs. 4 NÖ KAG, LGBl. 9440-20.

Bezogen auf die Gesamtherstellungskosten exklusive Bauzinsen errechnet sich, auf der Grundlage der derzeit geltenden Rahmenbedingungen bei Fertigstellung des Projektes durch die Kreditfinanzierung eine voraussichtliche jährliche Belastung des Landes im Ausmaß von ca. 4,84 % der Gesamtinvestitionskosten. Diese errechneten Zahlungsleistungen können nicht als fix angesehen werden, da die für das Landesbudget aus der Projektrealisierung tatsächlich erwachsenden Belastungen noch abhängig sind von erfolgten Valorierungen, tatsächlichen Leistungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und der Zinsentwicklung.

NÖ Landesregierung
S c h a b l
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung